

Vorblatt

Problem:

Im Jahr 2005 wurde mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1.6.2005, LGBl. Nr. 41/2005, die Grundausbildung der Burgenländischen Landesbediensteten auf neue organisatorische und inhaltliche Füße gestellt. Mit der Umstellung auf ein modulares System sollte einerseits eine höhere Flexibilität erreicht und gleichzeitig den konkreten Ausbildungsbedürfnissen der MitarbeiterInnen des Burgenländischen Landesdienstes Rechnung getragen werden.

Im Herbst 2005 wurde die „Grundausbildung neu“ gestartet. Nach Durchlaufen von zwei Lehrgängen wurde Mitte des Jahres 2007 eine umfassende Evaluierung der Abläufe, der Prozesse sowie der Inhalte durchgeführt. Intention und Zielsetzung dieser Evaluierung war, die „Grundausbildung neu“ im Hinblick auf die festgesetzte Zielerreichung zu überprüfen und allenfalls erforderliche inhaltliche als auch organisatorische Erfordernisse sowie Bedürfnisse aufzugreifen. Die Auswertung der Feedbackbögen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch die Gespräche mit den Vortragenden sowie mündliche Rückmeldungen zeigten, dass bestimmte Abläufe und Prozesse sowie bestimmte Inhalte entsprechend den Anforderungen an einen effizienten und effektiven Ablauf sowie an inhaltliche Bedürfnisse anzupassen bzw. abzuändern sind.

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits im Juli 2007 gesetzt. Damals wurde mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2007, LGBl. Nr. 50/2007, die bestehende Verordnung insofern abgeändert, als die Module „II-12 Kundenorientierung II“ und „II-13 Finanz- und Haushaltswirtschaft II“ ersatzlos aufgehoben wurden. Die Evaluierung hatte gezeigt, dass jene Kenntnisse, die in diesen beiden Modulen vermittelt werden, bereits in anderen vorhergehenden Modulen zur Gänze abgedeckt werden.

Nunmehr sollen in einem nächsten Schritt die organisatorisch sowie inhaltlich erforderlichen Änderungen/Anpassungen vorgenommen werden. Mittels der gegenständlichen Verordnung sollen weitere Evaluierungsergebnisse umgesetzt werden.

Ziel und Inhalt:

Neuordnung und Anpassung der Grundausbildung der Bediensteten aufgrund des durchgeführten Evaluierungsprozesses.

Lösung:

Erlassung der vorgesehenen Verordnung.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geänderte Verordnung entstehen für die Durchführung der Grundausbildung im Vergleich zur bisherigen Verordnung keine Mehrausgaben.

EU-Konformität:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Jahr 2005 wurde die Grundausbildung auf neue organisatorische und inhaltliche Füße gestellt. Mit der Umstellung auf ein modulares System sollte einerseits eine höhere Flexibilität erreicht werden und gleichzeitig den konkreten Ausbildungsbedürfnissen der MitarbeiterInnen des Burgenländischen Landesdienstes Rechnung getragen werden.

Die Grundausbildung hat sich an den praktischen Anforderungen und Notwendigkeiten des Burgenländischen Landesdienstes zu orientieren. Während nach der „alten Grundausbildung“ der Lernende eine aufwendige kommissionelle Gesamtprüfung ablegen musste, erfolgen heute die Prüfungen mündlich in Form von Teilprüfungen und Einzelgesprächen. Neben der Teilnahme an den Modulen wird von den Bediensteten der Verwendungsgruppe A/a und B/b auch eine schriftliche Prüfung in Form einer Projektarbeit sowie eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abgelegt. Der Schwerpunkt der Fachausbildung liegt hier bei der Projektarbeit und dem anschließenden Prüfungsgespräch. Das Ziel sind möglichst objektive Prüfungsabläufe, die den jeweils fachlichen Leistungsstand der Bediensteten abrufen.

Nach Durchlaufen von zwei Lehrgängen wurde im Herbst vorigen Jahres eine umfassende Evaluierung durchgeführt. Intention und Ziel dieser Evaluierung war, die „Grundausbildung neu“ im Hinblick auf die festgesetzte Zielerreichung zu überprüfen sowie allenfalls erforderliche inhaltliche als auch organisatorische Anpassungen sowie Änderungen aufzugreifen. Es konnte erhoben werden, dass die „Grundausbildung neu“, vor allem das modulare System, von den Bediensteten positiv aufgenommen wird. Auch die nunmehr ins Ausbildungsprogramm aufgenommenen zeitgemäßen Inhalte, welche die Grundzüge des Management Know Hows sowie spezielles Wissen über Verwaltungsmanagement und Governance vermitteln, wurden im Wesentlichen als sehr positiv empfunden. Die Ergebnisse der Evaluierung haben auch gezeigt, dass einige inhaltliche als auch organisatorische Änderungen und Anpassungen erforderlich sind. Mittels der gegenständlichen Verordnung werden diese inhaltlichen als auch organisatorischen Anpassungen sowie Änderungen eingearbeitet.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4:

Der Ausbildungslehrgang ist für alle Verwendungsgruppe (A - D) zu führen. Bisher waren 13 Module vorgesehen, wobei mit Verordnung vom 24. Juli 2007, LGBl. Nr. 50/2007, bereits 2 Module aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung aus Gesichtspunkten einer Kosten-Nutzen-Relation ersatzlos entfallen sind.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden nunmehr die weiteren inhaltlichen als auch organisatorischen Änderungen sowie Anpassungen vorgenommen. Um die Evaluierungsergebnisse entsprechend umzusetzen, werden die restlich verbliebenen 11 Module auf 9 Module reduziert. Die Evaluierung hat gezeigt, dass Inhalte zum Teil überschneidend vermittelt wurden.

- Die derzeit vorgesehenen Lehrinhalte der Module „I-01 Öffentliche Organisation“ und „I-04 Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ sind weitgehend ident. Die Lehrinhalte des Moduls 01 werden derzeit gemeinsam mit Modul 04 geprüft.
- Auch die vorgesehenen Lehrinhalte der Module „I-05 Verwaltungsverfahrenrecht I“ und „II-09 Verwaltungsverfahrenrecht II“ sind teilweise überschneidend.
- Ein Teil des Moduls „I-07 Kundenorientierung I“ (Datenschutz) wird gemeinsam mit Modul „I-08 Der öffentliche Dienst“ geprüft. Eine gemeinsame Prüfung, die oftmals sehr lange Zeitspanne zwischen den beiden Modulen und die Tatsache, dass die Bediensteten diese beiden Module nicht zwingend nacheinander absolvieren müssen, werden als sehr belastend empfunden.
- Der zweite Teil des Moduls „I-07 Kundenorientierung I“ (Bürgerservice) wird bereits im Modul „I-02 Verwaltungspersonal“ abgedeckt.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird daher nachstehende Neuordnung vorgenommen:

- Die inhaltsgleichen Module „I-01 Öffentliche Organisation“ und „I-04 Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ werden zu einem Modul, nämlich dem Modul „Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht“ zusammengeführt.

- Das Thema Datenschutz wird gemeinsam mit dem Dienst- und Besoldungsrecht vorgetragen.
- Das Thema Bürgerservice, welches bisher im Modul „I-02 Verwaltungspersonal“ und im Modul „I-07 Kundenorientierung“ vorgetragen wurde, wird nunmehr im neu benannten Modul „01 Einführung in den Landesdienst“ abgehandelt.
- Das bisherige Modul „I-07 Kundenorientierung I“ entfällt damit.
- Anstelle des Moduls „II-9 Verwaltungsverfahrenrecht II“ tritt das Modul „08 Besonderes Verwaltungsrecht“, welches einen Überblick über die Grundlagen von ausgewählten Rechtsgebieten des Besonderen Verwaltungsrechts, nämlich dem Gemeinderecht, dem Raumordnungs-, Bau- und Gewerberecht, dem Wasserrecht und dem Straßenverkehrsrecht geben soll.

Module	Dauer	Prüfung
Modul 1 – Einführung in den Landesdienst	2 Tage	keine
Modul 2 – Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht	2 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 3 –Öffentliches Management I	2 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 4 – Verwaltungsverfahrenrecht	2 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 5 – Dienst-, Besoldungsrecht und Datenschutz	3 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 6 – Finanz- und Haushaltswirtschaft	2 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 7 – Öffentliches Management II	2 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 8 – Besonderes Verwaltungsrecht	3 Tage	Mündliche Prüfung
Modul 9 – Projektmanagement	1 Tag	Mündliche Prüfung

Mit dieser Neuordnung entfällt auch die bisherige Zweiteilung des Ausbildungslehrganges und die damit verbundene vorgegebene Reihenfolge zur Absolvierung der einzelnen Module, nämlich, dass innerhalb des Ausbildungslehrganges die Module des I. Teils vor jenen des II. Teils und innerhalb des I. Teils die Module 01 und 02 vor den übrigen und Modul 07 vor 08 zu absolvieren sind.

Damit ist die Festlegung der Reihenfolge für den Bediensteten frei wählbar und ein größerer Dispositionsspielraum gegeben. Alle Bedienstete haben jedoch nach wie vor die praktische Verwendung vor Absolvierung der Module 08 und 09 nachzuweisen.

Durch die Reduzierung der Anzahl der Module von 11 auf 9 ist es auch möglich, soweit die entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen vorliegen, den Ausbildungslehrgang im optimalen Fall binnen einem Jahr abzuschließen, womit - bei Sicherung gleich bleibender Qualität der Lehrinhalte sowie der Ziele der Grundausbildung - eine deutliche Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden ist.

Die Lehrinhalte orientieren sich an der Verwendungsgruppe B. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Verwendungsgruppen findet im Rahmen der mündlichen Teilprüfungen sowie der Projektarbeit statt.

Zu § 6:

Nach der derzeitigen Ausbildungsverordnung umfasst die „mündliche Prüfung“ die mündlichen Teilprüfungen vor den einzeln prüfenden Personen und bei den Bediensteten der Verwendungsgruppe A und B die mündliche Teilprüfung vor dem Prüfungssenat. Die Projektarbeit stellt eine schriftliche Teilprüfung dar.

Zum besseren Verständnis wird nunmehr folgende Formulierung gewählt:

Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

- *mündliche Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer (Modul 02 bis 09) für alle Verwendungsgruppen,*
- *schriftliche Projektarbeit für die Verwendungsgruppen A und B und*
- *mündliche kommissionelle Abschlussprüfung für die Verwendungsgruppen A und B.*

Mit dieser Bestimmung wird nunmehr klargestellt, dass die Dienstprüfung aus mündlichen Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer (Modul 02 bis 09) für alle Verwendungsgruppen, einer

schriftlichen Projektarbeit für die Verwendungsgruppen A und B und zusätzlich einer mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung für die Verwendungsgruppen A und B besteht.

Die Dienstprüfung gilt für die Verwendungsgruppen D und C als erfolgreich abgelegt, wenn alle mündlichen Teilprüfungen der Module 02 bis 09 bestanden wurden. Die Dienstprüfung gilt für die Verwendungsgruppen B und A als erfolgreich abgelegt, wenn alle mündlichen Teilprüfungen der Module 02 bis 09 sowie die Projektarbeit und die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung bestanden wurden. Mit erfolgreicher Ablegung der Dienstprüfung gilt die Grundausbildung als abgeschlossen.

Zu § 7:

Über die Module 02 bis 09 ist jeweils eine mündliche Teilprüfung vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abzulegen, wobei Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Teilprüfung der Nachweis des Besuchs von mindestens der Hälfte der für das entsprechende Modul vorgesehenen Vortragsstunden ist.

Bei Nichtbestehen einer mündlichen Teilprüfung kann diese zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen ist.

Zu § 8:

Bedienstete der Verwendungsgruppe A und B haben nach Abschluss aller mündlichen Teilprüfungen (Module 02 bis 09) eine Projektarbeit als schriftliche Hausarbeit zu erstellen. Das Thema der Projektarbeit ist entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung jenem Verwaltungsbereich zu entnehmen, in dem die Bediensteten tätig sind oder zukünftig tätig sein werden.

➤ Gegenstände

In der praktischen Umsetzung der Ausbildungsverordnung hat sich herausgestellt, dass im Bereich der Technischen und Sonstigen Dienste aufgrund der Vielfalt und Weitläufigkeit der Gebiete nicht alle Gegenstände in der Anlage der Verordnung abgedeckt werden konnten.

Da eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher Gegenstände nicht möglich ist, wurde mit folgender Regelung im § 8 Abs. 3 Vorsorge getroffen werden:

„(3) Umfasst die tatsächliche oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten keinen der in der Anlage angeführten Gegenstände, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen eigenen Fachgegenstand unter Bedachtnahme auf die tatsächliche oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen.“

Primär ist jedenfalls eine Subsumierung unter die in der Anlage angeführten Gegenstände vorzunehmen. Nur im Bedarfsfall ist bei entsprechender Begründung durch die Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein eigener Fachgegenstand zu bestimmen. Voraussetzung dafür ist jedoch das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles.

➤ Betreuung/Gutachten

§ 8 Abs. 4 der bisher geltenden Grundausbildungsverordnung lautete:

„Der Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung obliegt die Betreuung der Bediensteten beim Verfassen der Projektarbeit; sie hat die Projektarbeit schriftlich zu begutachten und das Gutachten gemeinsam mit der Projektarbeit an das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungssenates weiterzuleiten. Der Prüfungssenat beurteilt die Projektarbeit; § 7 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsfrist unter Bekanntgabe eines neuen Themas sechs Monate beträgt.“

Der Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung obliegt die Betreuung der Bediensteten beim Verfassen der Projektarbeit. Sie kann die Betreuung jedoch an erfahrene Mitarbeiter der Abteilung übertragen. Der Betreuer hat die Projektarbeit schriftlich zu begutachten und das Gutachten gemeinsam mit der Projektarbeit an die/den Vorsitzenden des Prüfungssenates weiterzuleiten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen die Betreuung beim Verfassen der Projektarbeit an erfahrene Mitarbeiter der Abteilung übertragen wird. Unklar war, ob diesfalls der Betreuer oder trotzdem die Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung das Gutachten zu erstellen hat. Sinnvollerweise sollte der Betreuer das Gutachten erstellen. In der gegenständlichen Verordnung wird dies im § 8 Abs. 6 nunmehr explizit normiert.

➤ Beurteilung

§ 8 Abs. 3 letzter Satz der bisher geltenden Grundausbildungsverordnung lautete:

„Die Projektarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe maschinschriftlich oder gedruckt in zwei Exemplaren dem den Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungssenates vorzulegen, das die Begutachtung (Abs. 4) zu veranlassen hat.“

§ 8 Abs. 3 und Abs. 4 waren insofern unklar, als einerseits gemäß Abs. 4 das Gutachten bereits gemeinsam mit der Projektarbeit an die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenates zu übermitteln ist und andererseits gemäß Abs. 3 die oder der Vorsitzende nach Vorlage die „Begutachtung“ zu veranlassen hat.

Der 2. Satz des § 8 Abs. 4 der bisher geltenden Grundausbildungsverordnung normierte offensichtlich, dass nach Vorlage des schriftlichen Gutachtens jedoch vor Antritt zur mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung der Prüfungssenat die Projektarbeit „beurteilt“. Über die Beurteilungssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem anzugeben ist, ob die Projektarbeit als (mit Auszeichnung) bestanden zu qualifizieren ist oder nicht. Bei Nichtbestehen der Projektarbeit aus Sicht des Prüfungssenats kann diese zwei Mal wiederholt werden, wobei die Wiederholungsfrist unter Bekanntgabe eines neuen Themas sechs Monate beträgt.

Mit § 8 wird nunmehr klargestellt, dass aufgrund der schriftlichen Begutachtung durch den Betreuer, der die Projektarbeit im Hinblick auf Inhalt, Methodik, etc. beurteilt und eine Gesamtnote abgibt, vor dem Antritt zur kommissionellen mündlichen Abschlussprüfungen eine weitere Beurteilung durch den Prüfungssenat entbehrlich ist. Ein positives Gutachten des Betreuers ist ausreichend, um zur mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung antreten zu dürfen. Inwieweit sich der Bedienstete mit seinem Thema der Projektarbeit auseinandergesetzt hat, kann der Prüfungssenat im Rahmen der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung, welche vordergründig das Thema der Projektarbeit zum Gegenstand hat, überprüfen.

Sollte hingegen die Projektarbeit vom Betreuer als „nicht bestanden“ qualifiziert werden, erfolgt gemäß § 8 Abs. 8 der gegenständlichen Verordnung eine Vorlage an den Prüfungssenat zur entsprechenden Beurteilung. Sollte auch der Prüfungssenat zum Ergebnis kommen, dass die Projektarbeit als „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist, beträgt die Wiederholungsfrist zur entsprechenden Änderung oder Neufassung der Projektarbeit unter Bekanntgabe eines neuen Themas sechs Monate.

Zu § 8a:

Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B haben nach bestandener Projektarbeit eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen. Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung umfasst das Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und das festgelegte Zusatzthema.

Das Zusatzthema ist ebenfalls aus einem Gegenstand der Anlage zu entnehmen, wobei es sich um einen anderen Gegenstand als jenen, unter den das Thema der Projektarbeit zu subsumieren ist, handeln muss. Es obliegt dem jeweiligen Prüfer den Stoff des gewählten Gegenstandes entsprechend einzuschränken. Das Zusatzthema kann somit auch jene Gegenstände betreffen, die Rechtsgebiete enthalten, die bereits im Rahmen der mündlichen Teilprüfungen vor der Einzelprüferin oder dem Einzelprüfer geprüft worden sind. Diesfalls hat sich jedoch die oder der Bedienstete mit dem bereits im Rahmen dieser mündlichen Teilprüfung geprüften Rechtsgebiet vertiefend auseinanderzusetzen.

Auch das Zusatzthema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates festgelegt und den Bediensteten nach Abschluss der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 7 bekannt gegeben.

Bei Nichtbestehen der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung kann diese zweimal wiederholt werden.

Zu § 9:

Die Formulierung des bisherigen § 9 „Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungssenates hat über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ein Zeugnis auszustellen“ wird wie folgt abgeändert:

„Über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ist ein Zeugnis auszustellen.“

Die Änderung der Formulierung ist deshalb erforderlich, da Bedienstete der Verwendungsgruppe C und D keine Projektarbeit verfassen und auch keine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung ablegen müssen. Es wird daher für diese Bediensteten kein Prüfungssenat zusammengestellt. Deren Grundausbildung ist bereits mit der erfolgreichen Ablegung der mündlichen Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer abgeschlossen.

Zu § 21 Abs 5 bis 7:

Grundausbildungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als Grundausbildungen im Sinne dieser Verordnung.

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Grundausbildungen sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung weiterzuführen und abzuschließen.